

Misstände, deren sie nicht von sich aus Herr werden können, pflichtvergessen nicht zwecks Abstellung zur Kenntnis bringen, entfällt nach der verfälschten Norm (Augustod. und Ben.) die Verantwortung des Bischofs erst dann, wenn er selbst durch Abordnung beauftragter Priester für die Abstellung der Misstände, die er in Person nicht abgestellt hat (Rubrik Benedikts: nicht abstellen k a n n), diligentiam prästiert hat. Textverhältnisse: Ut episcopi tunc innumes habeantur a damnis¹, cum¹ eorum¹

[(Lex Visig.]; Hisp.; Hisp. Gallica)

presbyteres² ea, que ipsi non correxerint³, ad eos non remiserint⁴ corrigenda.

(Augustod.; Ben.)

presbiteros² ad ea, quae ipsi non correxerint³, remiserint⁴ corrigenda.

3, 427—429 aus der Lex Visigothorum (Ervigiana, cod. E 1).

Rubriken von Benedikt. Die Texte bilden eine invertierte Titelreihe⁵, d. h. eine Reihe, in der die Titel die umgekehrte Folge, die Leges jedes Titels⁶ die originale Folge einhalten (Lex Visig. 12, 2, 10 in. 16 in. — 7, 2, 7)⁷.

3, 427 = Lex Visig. 12, 2, 10 in. ([Recc.] Erv.), l. c. p. 416, wiederum kräftig interpoliert. Neben einer

1) damnis cum eorum] so Conc. Tol. cit. in der reinen Hispana, der Hisp. Gallica (cod. Vindob. 411 [für die Mon. Germ. Ende 1915 photographiert], Bl. 175 b) und der Augustod.; so auch die Hss. der Lex Visig. im Rubrikenverzeichnis (p. 429) und cod. E 1 vor dem Gesetzestext (p. 458); andere Lesarten in den codd. V (1. 5. 8) der Lex Visig. vor dem Gesetzestext.

2) Die richtige und ursprüngliche Lesart 'presbyteres' haben (ausser Cod. E 1 der Lex Visig. vor dem Gesetzestext) die reine Hisp. und die Hisp. Gallica ('praesbiteres'). Der unrichtige Akkusativ 'presbiteros' findet sich (schon im cod. E 1 der Lex Visig. im Rubrikenverzeichnis, p. 429, und) in der Augustod.

3) correxerint] so Conc. Tol. in der ganzen Textentwicklung ('correxerunt' Lex Visig. — ein weiteres, wenschon schwaches Indiz dafür, dass Ben. aus dem Conc. Tol. abgeleitet ist).

4) remiserint] so Conc. Tol. in allen Textformen ('remisserint' Augustod.); ebenso Lex Visig.; 'miserint' schreibt — nicht etwa Ben., sondern erst — Chiniac (Druckfehler?) und ihm folgend Pertz,

entgegen allen Hss. des Benedictus und entgegen den Ausgaben von Pithou und Baluze! 5) Der Erscheinung einer invertierten Titelreihe sind wir schon früher begegnet; vgl. Studie VIII B, S. 59. 6) Wo aus einem Titel überhaupt mehrere Leges entnommen sind. 7) Wer — entgegen der oben S. 257/8 vertretenen Ansicht — glaubt, dass Ben. 3, 425. 426 nicht aus der Augustod., sondern aus der Lex Visig. stammen, kann und muss die invertierte Titelreihe schon mit Ben. 3, 425. 426 (Lex Visig. 12, 3, 25 rubr. 26 rubr.) beginnen lassen.